



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Per EPOs

An die
Leiterinnen und Leiter der
berufsbildenden Schulen
in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

12. Oktober 2023

Mein Aktenzeichen
7045-0009#2023/0001-
0901 9312
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Andrea Kohl
schulbuchausleihe@bm.rlp.de

Telefon /
06131 16-4546

Schulbuchausleihe im Schuljahr 2024/2025; hier: Zeitplan, Vergabeverfahren bei der Beschaffung gedruckter Lernmittel, Lernmittelkatalog, Merkblätter zur Lernmittelfreiheit und zur Ausleihe gegen Gebühr

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit Sie Ihre im Rahmen der Schulbuchausleihe zu erledigenden Aufgaben für das Schuljahr 2024/2025 rechtzeitig planen können, erhalten Sie von uns mit diesem Schreiben hilfreiche Informationen zum Zeitplan, dem Lernmittelkatalog für gedruckte und digitale Lernmittel sowie den in den Schulen zu verteilenden Merkblättern zur Lernmittelfreiheit/Schulbuchausleihe.

1. Zeitplan

Den Zeitplan mit den einzelnen Verfahrensschritten der Schulbuchausleihe für Schulen, Schulträger und Eltern sowie die dazugehörigen Erläuterungen können Sie sich unter nachfolgendem Link herunterladen:

<https://lmf-online.rlp.de/kompodium-fuer-schulen-und-schultraeger/verfahren-und-termine/termine-schuljahr-20242025.html>.

Bitte beachten Sie, dass für Ihre Schule im Dokument „Zeitplan Erläuterungen LMF 2024“ die Zeilennummerierungen in der Spalte „BBS (zu Zeile)“ gelten.

Ich bitte Sie, den Zeitplan in Ihrer Schule bekannt zu machen und dafür Sorge zu tragen, dass beispielsweise Entscheidungen der Fachkonferenzen rechtzeitig und in Kenntnis der für die



Schulbuchausleihe einschlägigen rechtlichen Regelungen getroffen werden, um die schulbezogenen Termine einhalten zu können. Die Einhaltung der im Zeitplan aufgeführten Fristen ist sehr wichtig, damit die Schulbuchausleihe vor Ort reibungslos funktioniert und die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig zum Schuljahresbeginn ihre Lernmittel erhalten.

2. Informationen zum Vergabeverfahren für gedruckte Lernmittel

Informationen zur Durchführung eines gegebenenfalls durchzuführenden wettbewerbsoffenen Vergabeverfahrens stehen Ihnen und Ihrem Schulträger unter nachfolgendem Link zur Verfügung: <https://lmf-online.rlp.de/kompendium-fuer-schulen-und-schultraeger/rechtliche-grundlagen/vergaberecht.html>.

Damit Sie und Ihr Schulträger prognostizieren können, ob Ihre Schule tatsächlich für das Schuljahr 2024/2025 ein Vergabeverfahren durchführen muss, wird Ihnen im Schulportal am 15. Januar 2024 ein Bericht zur Verfügung gestellt, in dem die an Ihrer Schule seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2023/2024 (vorläufiger Wert) pro Schuljahr getätigten Bestellsummen aufgeführt sind. Im Schulträgerportal stellen wir Ihrem Schulträger diese Information ebenfalls zur Verfügung (Bericht mit allen Schulen in seiner Trägerschaft).

3. Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel – Lernmittelkatalog für digitale Lernmittel

Bitte beachten Sie, dass der aktuell veröffentlichte Lernmittelkatalog 2023/2024 nicht als Grundlage für eine Lernmittelentscheidung im Schuljahr 2024/2025 geeignet ist. Erfahrungsgemäß werden einige darin enthaltenen Lernmittel, z. B. aufgrund auslaufender Lieferbarkeit, nicht mehr in den Lernmittelkatalogen für 2024/2025 enthalten sein und damit nicht zur Neueinführung im kommenden Schuljahr zur Verfügung stehen.

Die beiden Lernmittelverzeichnisse für das Schuljahr 2024/2025 werden derzeit in enger Zusammenarbeit mit den Schulbuchverlagen vorbereitet. Alle für eine Neueinführung im kommenden Schuljahr geeigneten Lernmittel können Sie ab dem **15. Dezember 2023** in einer **vorläufigen Fassung** öffentlich unter folgendem Link einsehen:

<https://lmf-online.rlp.de/fuer-schulen/lernmittelkatalog.html>.



Ab diesem Zeitpunkt steht Ihnen in jedem der beiden Lernmittelkataloge zudem eine Übersicht über die noch laufenden Genehmigungsverfahren zur Verfügung. Darin sind diejenigen Lernmittel enthalten, deren Genehmigung für den Unterrichtseinsatz durch die **Verlage** fristgerecht **bis zum 15. November 2023** beantragt wurde und deren Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Sie können diese Übersichten aufrufen, indem Sie im jeweiligen Lernmittelkatalog auf die Schaltfläche „**in Prüfung**“ klicken. Nach dem 15. Dezember 2023 genehmigte Titel werden aus den Berichten entfernt und in die jeweiligen Kataloge übernommen.

Falls Sie die Einführung von konkreten Neuerscheinungen planen und wissen möchten, ob deren Genehmigung rechtzeitig beantragt wird, empfehlen wir Ihnen schnellstmöglich eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verlag, da die Anträge auf Genehmigung ausschließlich durch die Verlage gestellt werden können.

Nach dem 15. November 2023 beantragte Titel werden nur dann im Lernmittelkatalog 2024/2025 berücksichtigt, falls deren Genehmigungsverfahren vor Veröffentlichung des **verbindlichen** Lernmittelkatalogs am **15. März 2024** erfolgreich abgeschlossen wird. Da das Genehmigungsverfahren im Regelfall bis zu vier Monate dauert, sinken die Erfolgchancen einer Aufnahme in den Katalog kontinuierlich, sofern die Antragstellung nach dem 15. November 2023 erfolgt.

Ab dem **15. März 2024** können Sie auf die **endgültige und verbindliche Fassung** der beiden Lernmittelkataloge 2024/2025 zugreifen. Lernmittel, die zu diesem Zeitpunkt darin nicht enthalten sind, werden in diese im Regelfall auch nicht mehr aufgenommen und dürfen von den Schulen **nicht neu eingeführt und nicht im Unterricht verwendet werden**.

Verwenden Sie gedruckte Lernmittel, die in den Lernmittelkatalogen früherer Schuljahre enthalten waren und im Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel 2024/2025 nicht mehr erscheinen, müssen sie diese **bis zum Ende ihres Ausleihzyklus** weiterverwenden (drei Jahre bei Einjahresbänden, sechs Jahre bei Mehrjahresbänden). Sie sind in der Regel deshalb nicht mehr im aktuellen Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel enthalten, da der Verlag für sie ab dem Schuljahr 2024/2025 keine drei- bzw. sechsjährige Lieferbarkeitszusage erteilt hat.

Bitte beachten Sie: Mit in den Schulbuchlisten bereits enthaltenen gedruckten Lernmitteln darf ein **neuer Ausleihzyklus** nur begonnen werden, wenn diese Lernmittel weiterhin über eine ausreichend lange Lieferbarkeitszusage seitens der Verlage verfügen. Sofern dies nicht der Fall ist, müssen Sie die an Ihrer Schule verwendeten **gedruckten** Lernmittel, die ihren **individuel-**



len Ausleihzyklus zum Ende des Schuljahres 2023/2024 **vollenden** und nicht mehr im Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel 2024/2025 enthalten sind, zum Schuljahr 2024/2025 von der Schulbuchliste **löschen bzw.** durch eine im Lernmittelkatalog für gedruckte oder digitale Lernmittel 2024/2025 enthaltene Alternative **ersetzen**.

Digitale Lernmittel haben keinen „Ausleihzyklus“ und können jeweils nach Ablauf der Lizenzdauer gewechselt werden. Hinweise zum Wechsel von gedruckten Lernmitteln zu digitalen Lernmitteln können Sie unter dem folgenden Link einsehen:

<https://lmf-online.rlp.de/kompodium-fuer-schulen-und-schultraeger/lernmittel-medien-fuer-den-unterricht/einfuehrung-bzw-weiterverwendung-digitaler-lernmittel.html>.

Im Regelfall sind die in den Lernmittelkatalogen enthaltenen Lernmittel nur für die angegebenen Jahrgangsstufen und Schularten zugelassen. Eine davon abweichende Verwendung ist daher nur möglich, falls die Genehmigung des Lernmittels auf Antrag des Verlags entsprechend erweitert wird. Sofern eine abweichende Verwendung für einzelne Schülerinnen und Schüler pädagogisch notwendig sein sollte (z. B. aufgrund eines individuellen Förderbedarfes o. ä.), können Sie eine Ausnahmegenehmigung beim Ministerium für Bildung beantragen. Nutzen Sie hierfür bitte das **Kontaktformular** auf der Startseite des jeweiligen Lernmittelkatalogs.

An berufsbildenden Schulen dürfen in den einzelnen Schulformen auch solche Lernmittel verwendet werden, die im jeweiligen Lernmittelkatalog grundsätzlich für andere Schulformen ausgewiesen sind. Die angegebenen Schulformen sind lediglich als dringende Empfehlung zu verstehen. Sofern die Schule von dieser Empfehlung abweichen möchte, ist dies seit dem Schuljahr 2021/2022 ohne Antrag möglich. Es genügt das Hinzufügen des Lernmittels in der Schulbuchliste der jeweiligen Schulform.

Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise:

- a) Ausnahmsweise werden auch noch nach dem 15. März 2024 genehmigungspflichtige Lernmittel bis zum **15. Mai 2024** in die endgültigen und verbindlichen Lernmittelkataloge für gedruckte bzw. digitale Lernmittel 2024/2025 aufgenommen. Dies ist dann der Fall, wenn Verlage die Genehmigung für ein genehmigungspflichtiges Lernmittel **rechtzeitig** beim Schulbuchreferat des Bildungsministeriums beantragt haben und sich der Abschluss des Genehmigungsverfahrens verzögert hat.

Unterhalb des öffentlich zugänglichen Lernmittelkatalogs können Sie die Liste der Lernmittel einsehen, die im Falle ihrer Genehmigung nach dem 15. März 2024 noch in den Lernmittelkatalog 2024/2025 aufgenommen werden.



- b) **Schulen dürfen die in § 1 LernMFrhAusIV definierten gedruckten Lernmittel im Unterricht nur dann einführen und verwenden, wenn diese im verbindlichen Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel ihres Einführungsschuljahres aufgeführt sind.**
- c) Alle **nicht** in § 1 LernMFrhAusIV definierten Lernmittel und Materialien sind **kein** Bestandteil der Schulbuchausleihe und daher auch nicht im offiziellen Lernmittelkatalog für gedruckte Lernmittel enthalten. Sofern es sich um genehmigungsfreie Unterrichtsmaterialien gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift über die Genehmigung, Einführung und Verwendung von Lehr- und Lernmitteln handelt, müssen sie von den **Eltern selbst beschafft** werden (z. B. Lektüren, Zeichenblock, Taschenrechner etc.). Schulbücher und ergänzende Lernmittel, die (noch) nicht für den Unterrichtseinsatz genehmigt wurden, dürfen auch dann grundsätzlich nicht im Unterricht eingeführt werden, wenn die Eltern diese selbst beschaffen.
- d) **Spätestens bis zum 16. Mai 2024** haben die entsprechenden Gremien Ihrer Schule ihre Entscheidungen über die Einführung von Lernmitteln aus dem Lernmittelkatalog für gedruckte bzw. digitale Lernmittel zu treffen.
- e) Sowohl die neu einzuführenden gedruckten als auch die digitalen Lernmittel sind ebenfalls bis zum **16. Mai 2024** in die Schulbuchlisten im Schulportal einzutragen.
- f) Unabhängig von den im Schulportal enthaltenen Schulbuchlisten müssen Sie allen Schülerinnen bzw. Schülern Ihrer Schule Schulbuchlisten zur Verfügung stellen, auf die sie ohne Zugangsdaten für die Schulbuchausleihe zugreifen können (beispielsweise in Papierform oder auf der Homepage der Schule). Denken Sie bitte daran, in diese Schulbuchlisten auch die unter Buchstabe c genannten, von den Eltern selbst zu beschaffenden Lernmittel einzutragen. Dies **gilt nicht** für die im Unterricht eingesetzten digitalen Lernmittel, **sofern diese von der Schule** beschafft werden.



4. Merkblätter

Das Paket mit den Merkblättern zur Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2024/2025 werden Sie von der Druckerei der Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez ab dem 1. Dezember 2023 erhalten. Ich bitte Sie, die Annahme Ihres Paktes während der üblichen Geschäftszeiten ab dem 1. Dezember 2023 sicherzustellen. Sofern dies nicht möglich sein sollte, bitte ich Sie am Haupteingang Ihrer Schule den Paketdienst darüber zu informieren, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit die Paketzustellung erfolgen kann.

Das Paket enthält:

- A. Merkblätter mit „Informationen zum Antrag auf **Lernmittelfreiheit** für das Schuljahr 2024/2025“, einschließlich dem Formular zur Beantragung der Lernmittelfreiheit und
- B. Merkblätter mit „Informationen zur **Schulbuchausleihe gegen Gebühr** im Schuljahr 2024/2025“

A. Merkblätter zur Lernmittelfreiheit

Ich bitte Sie, den Schülerinnen und Schülern Ihrer Schule **bis spätestens 31. Januar 2024** jeweils ein Exemplar des Merkblatts mit Informationen zur Lernmittelfreiheit auszuhändigen. Für die Schülerinnen und Schüler der **Eingangsklassen** im Schuljahr 2024/2025 gilt dies nicht, wenn sie von ihrer jeweils abgebenden Schule bereits ein Merkblatt erhalten haben.

B. Merkblätter zur Ausleihe gegen Gebühr

Die Merkblätter zur Ausleihe gegen Gebühr dürfen Sie erst zu dem im beigefügten Terminplan für das Schuljahr 2024/2025 vorgesehenen Zeitpunkt gemeinsam mit dem Serienbrief mit Freischaltcode verteilen.

Bitte teilen Sie die Merkblätter für die Ausleihe gegen Gebühr jedoch unter keinen Umständen bereits im Januar 2024 aus.

Sollten Sie von den vorgenannten Merkblättern **zusätzliche** Exemplare benötigen, bitte ich Sie, sich diese unter folgendem Link herunterzuladen und auszudrucken:

<https://lmf-online.rlp.de/service/publikationen/schuljahr-20242025.html>.

In begründeten Fällen, in denen ein zusätzlicher Bedarf von **mehr als 50 Exemplaren** pro Merkblatt besteht, können Sie eine Nachbestellung vornehmen. Senden Sie hierzu bitte eine E-Mail mit Angabe Ihrer Schule, Schulnummer, Lieferadresse und benötigter Stückzahl an: schulbuchausleihe@bm.rlp.de.



Abschließend bitte ich Sie zu prüfen, ob die im Schulportal hinterlegte Lieferadresse der Schule sowie die Angaben zu der an Ihrer Schule für die Schulbuchausleihe verantwortlichen Person noch aktuell sind (Menüpunkt „Einstellungen – Lieferadresse bearbeiten bzw. Ansprechpartner bearbeiten“). Falls nötig, bitte ich Sie um Aktualisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jürgen Kreisler